

ZAHL
EAP 920/3/1-2024

DATUM
02.12.2024

V E R O R D N U N G

der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach vom 12.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände für die Gemeinde Weißpriach

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG), LGBl Nr. 71/2022, iVm. § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr. 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 91/2021 sowie iVm. der Verordnung der Salzburger Landesregierung über die maximale Höhe der Beträge für die Kommunalabgaben Zweitwohnsitz und Wohnungsleerstand ab 01. Jänner 2025.

§ 1 – Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach schreibt, auf Grund ihres Beschlusses vom 12.12.2024, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand) aus.

§ 2 – Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Sbg. Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 – Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 – Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr wie folgt:

1.) Für Neubauwohnungen

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 294,00
über 40 bis 70 m ²	€ 514,00
über 70 bis 100 m ²	€ 735,00
über 100 bis 130 m ²	€ 955,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.176,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.396,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.617,00
über 220 m ²	€ 1.837,00

2.) Für sonstige Wohnungen

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 147,00
über 40 bis 70 m ²	€ 257,00
über 70 bis 100 m ²	€ 367,00
über 100 bis 130 m ²	€ 477,00
über 130 bis 160 m ²	€ 588,00
über 160 bis 190 m ²	€ 698,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 808,00
über 220 m ²	€ 918,00

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung EAP 920/3/1-2022 vom 15.12.2022 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister

Stefan Palffy

An der Amtstafel kundgemacht
angeschlagen am: 16.12.2024
abgenommen am: 02.01.2025